

Hygienemaßnahmen und - konzept

Stand: 19.10.20

Verwendete Dokumente/ Quellen:

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) vom 23.06.20. Stand: 19.10.20.
Verordnung des Kultusministeriums über die Wiederaufnahme des Schulbetriebs unter Pandemiebedingungen (CoronaVO Schule) vom 29.06.20. Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) vom 23.06.20. Stand: 19.10.2020
Corona Pandemie - Hygienehinweise für die Schulen in Baden-Württemberg. Veröffentlicht KM BW. Gültig ab 19.10.20
Corona Pandemie – Konzept für einen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen an den auf der Grundschule aufbauenden Schularten in Baden-Württemberg. Veröffentlicht KM BW. Gültig ab 19.10.20
Hygienemaßnahmen und – konzept der Bildungsakademie der Handwerkskammer Konstanz

Inhaltsverzeichnis

1 Zentrale Hygienemaßnahmen	3
1.1 Regelungen für Kursteilnehmer und Besucher	3
Reiserückkehrer aus Risikogebieten	3
„Nachferien-Regelung“	3
2 Persönliche Hygiene.....	4
3 Raumhygiene: Theorieräume, Werkstätten, Aufenthaltsräume, Besprechungsräume, Verwaltungsräume und Flure.....	5
4 Hygiene im Sanitärbereich.....	5
5 Infektionsschutz in den Pausen, in der Kantine und in der Lehrlingsunterkunft.....	6
6 Grundregeln (Verhaltensregeln) für Unterrichtsorganisation und Kundendialog.....	8
7 Prüfungen.....	11
8 Besprechungen, Veranstaltungen und Fremdvermietungen	11
9 Meldepflicht	12
10 Risikogruppen und arbeitsmedizinische Vorsorge	13
11 Umgang im Infektions- oder Verdachtsfall/Teilnahmeausschluss	13
3 Schlussbestimmungen	14

Hygienemaßnahmenplan/-konzept

1 Zentrale Hygienemaßnahmen

Die nachfolgenden Regelungen und Gebote müssen **individuell** auf die **Gewerke und auf die Bildungsart (Ausbildung oder Weiterbildung) und die Verwaltungseinheiten** angepasst und geplant werden.

Die Hygienebeauftragten sind:

- Geschäftsleitung
- Assistenz der Geschäftsleitung
- Sicherheitsbeauftragter

Jeder Zwischenfall wird **unverzüglich** der Geschäftsführung gemeldet. Dieser entscheidet gemeinsam mit der betroffenen Führungskraft über das weitere Vorgehen.

Als Zwischenfall ist definiert: Verdachtsfall oder Kontaktpersonen 1. und 2. Grades, Quarantäne von Teilnehmenden und Mitarbeitenden, Corona-Erkrankung oder auffällige krankheitsähnliche Symptomatik. Die Verweigerung zur Einhaltung der zentralen Regelungen, wie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder Wahrung des Mindestabstands sind unverzüglich den Hygienebeauftragten zu melden.

Die Maßnahmenplanung wurde in Abstimmung mit dem **Arbeitsschutzbeauftragten** und dem **Betriebsarzt** der BBT erstellt.

1.1 Regelungen für Kursteilnehmer und Besucher

Reiserückkehrer aus Risikogebieten

Darüber hinaus hat die Bundesregierung gemeinsam mit dem Robert-Koch-Institut festgelegt, dass Personen, die aus **Risikogebieten** nach Deutschland einreisen, und die keinen Nachweis über eine negative Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen können (bei Einreise nicht älter als 48 Stunden oder nach Einreise), verpflichtet sind, sich auf Anforderung testen zu lassen. Nachfolgend müssen sich diese Personen im Anschluss für einen durch die Bundesregierung oder Landesregierung verordneten bzw. **empfohlenen Zeitraum absondern (Quarantäne)** und ihre Aufenthaltsadresse der zuständigen Gesundheitsbehörde mitzuteilen.

Die aktuelle Liste der Risikogebiete sowie die Regelungen zur Quarantäne sind auf der Website des Robert Koch-Instituts veröffentlicht: www.rki.de/covid-19-risikogebiete

„Nachferien-Regelung“

Aufgrund aktueller Einschätzungen über den Verlauf der Ansteckungen nach Reisezeiten, wie z.B. Sommerferien und sonstigen Ferien kann die Geschäftsführung der BBT Tuttlingen eine zeitlich und situationsangepasste „Maskenpflicht“ in der Bildungseinrichtung anordnen. Die hiervon betroffenen Teilnehmenden werden bereits in den Einladungen (wird durch die Kursabteilung veranlasst) entsprechend informiert, dass auch während des Unterrichts ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen ist. Dies betrifft jeweils die Schulungszeiträume die im direkten Anschluss an die Sommer-, Herbst-, Weihnachts-, Fastnachts-, Oster- und Pfingstferien in Baden-Württemberg liegen. Grundsätzlich orientiert sich die BBT Tuttlingen hier an den Vorgaben der Landesregierung Baden-Württemberg. Dies gilt auch für die Selbsterklärung der Teilnehmenden über mögliche Ausschlussgründe aufgrund geltender Corona VO BW.

2 Persönliche Hygiene

Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toiletten-Gang) durch

- **Händewaschen** mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden **oder, wenn dies nicht möglich ist,**
- **Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.

Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen. Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.

Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.

Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand anfassen, z. B. Ellenbogen benutzen.

Spuckschutze sind an definierten Stellen angebracht.

Die **Ausbilder und Dozenten** müssen in den Werkstätten einen Mund-Nasenschutz tragen, besser jedoch den zur Verfügung gestellten erweiterten Schutz.

Zum Beginn der Kurse werden die wichtigsten **Hygieneregeln** seitens der Ausbilder oder Dozenten mündlich erläutert. Die Betriebsanweisungen hierfür liegen vor. Gerade in Wochenend- und Abendkursen sind die Ausbilder und freien Dozenten angehalten auf die konsequente Einhaltung der Hygienebestimmungen zu achten.

Die **Arbeitsmittel, Werkzeuge, PCs oder Maschinen** werden vor Übergabe an den nächsten Nutzer desinfiziert. Hierzu stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung. Ebenso Handschuhe. Sollten Teilnehmende oder Gäste keinen Mund-Nasen-Schutz haben, kann man diesen über den Empfang erwerben.

Bei **Krankheitszeichen** (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen) wird jeder Tätige in jedem Fall nach Hause geschickt und soll ggf. medizinische Beratung/ Behandlung in Anspruch nehmen.

Es findet eine **tägliche Abfrage** statt, ob Teilnehmende aktuell neu aufgetretene Symptome (Husten, Fieber, Mattigkeit usw.) aufweisen. Die BBT führt **stichprobenartig Fiebertmessungen** an dem Eingang durch.

Am zentralen **Zu- und Ausgang der BBT** sind Desinfektionsständer aufgestellt. Jeder desinfiziert sich die Hände beim Zutritt.

In den **Sanitärbereichen und in den Werkstätten und Theorieräumen** sind Desinfektionsspender / Desinfektionsflaschen aufgestellt und werden vor und nach der Schulung von den Teilnehmenden und dem Lehrpersonal angewendet, falls keine Möglichkeit zum Händewaschen besteht.

3 Raumhygiene: Theorieräume, Werkstätten, Aufenthaltsräume, Besprechungsräume, Verwaltungsräume und Flure

Besonders wichtig ist das **regelmäßige und richtige Lüften**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Alle **20 Minuten** ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türe über mehrere Minuten vorzunehmen. Fenstergriffe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. auch Einmaltaschentuch oder Einmalhandtücher verwenden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

Reinigung:

Ergänzend zu den bisherigen Reinigungsleistungen gilt:

- Es steht die **Reinigung von Oberflächen** im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden müssen, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen entfernt werden müssen.
- Handkontaktflächen sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden (Das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, sodass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext ausreichend ist):
 - Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
 - Treppen- und Handläufe,
 - Lichtschalter,
 - Tische, Telefone, Kopierer (Handkontaktflächen),
 - alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen,
 - Sanitärbereiche,
 - Küche.
- Es sind in ausreichender Zahl beschriftete Müllbehälter zur Entsorgung der Masken und Handschuhe bzw. anderweitigem Material vorhanden.

4 Hygiene im Sanitärbereich

- In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und falls vorhanden Einmalhandtücher bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden.
- Die Größe der Toilettenräume kann eine Begrenzung der Nutzung bedingen. Beispielsweise können entsprechende Abstandsmarkierungen in und vor den Toilettenräumen angebracht werden. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt.
- Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränktem Einmaltuch eine gezielte Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

5 Infektionsschutz in den Pausen, in der Kantine und in der Lehrlingsunterkunft

PAUSEN

- **Pausen werden zeitlich versetzt** durchgeführt. (Organisation durch die Kursverwaltung) Der Grundsatz der festen Gruppenzusammensetzung wird fortgeführt.
- Das Gebot der **konstanten Gruppenzusammensetzung** wird auch auf den Pausenflächen fortgeführt.

KANTINE

- **Kantine ist geöffnet und stellt zumindest eine „Grund“-Versorgung** entweder in Form von Lunchpaketen oder einer warmen Mahlzeit zur Verfügung.
- Um Infektionsketten weiter nachvollziehen zu können, müssen die Gäste ihren Namen, die Adresse und die Dauer des Besuches angeben. Die Daten dienen ausschließlich der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde im Falle einer möglichen Infektion. (Durchführung und Verantwortung obliegt dem Pächter der Kantine)
- Wer seine Daten nicht angeben möchte, darf die Kantine nicht besuchen. Die Daten müssen nach vier Wochen gelöscht werden.
- Die Mitarbeiter tragen Mundschutz und Handschuhe bei der Ausgabe.
- Bei der Essensausgabe werden die Bestecke mitangereicht.
- Die Getränkeautomaten können genutzt werden. Möglichkeiten der Desinfektion sind vorhanden.
- Es gilt die Anweisungen für Betriebskantinen durch Bund/Land möglichst analog anzuwenden.
- Der externe Betreiber der Kantine verpflichtet sich das Hygienekonzept der BBT Tuttlingen umzusetzen.

Lehrlingsunterkunft

- Die Lehrgangsunterkunft ist wieder geöffnet, die Belegung kann als Einzel- oder Doppelbelegung erfolgen. Bei Doppelbelegung ist besonders auf ausreichende Lüftung und Wahrung der Hygiene zu achten. Eine Belegung von mehr als 2 Personen pro Zimmer wird möglichst vermieden.
- Der Aufenthalt ist grundsätzlich auf die in den Zimmern wohnenden Personen beschränkt.
- Ein- und Auszüge in die Lehrlingsunterkunft finden unter angemessenen Verhaltens- bzw. Abstandsregeln statt.
- Zwischen Bewohnerwechseln muss die jeweilige Lehrlingsunterkunft grundgereinigt werden.
- Die Wegführung ist dergestalt konzipiert, dass sich möglichst wenige Gäste gleichzeitig in Gängen oder Räumen aufhalten.
- Sozial- und Gemeinschaftsräume sind geschlossen und dürfen nicht benutzt werden.
- Maßgabe für den Betrieb der Lehrlingsunterkunft sind die rechtlichen Vorgaben des Landes bzw. daraus folgende Vorschriften.
- Alle Bäder in den Zimmern sind mit Flüssigseifenspendern ausgestattet inklusive Aushang zum richtigen Händewaschen.
- Zwischen den Zimmerbelegungen werden alle Oberflächen gründlich gereinigt. Bei Aufhalten von länger als einer Woche wird zudem mindestens einmal in der Woche eine Grundreinigung durchgeführt.
- Handtücher und Bettwäsche werden ebenfalls vor jeder Neubelegung gewechselt. Bei Aufhalten von länger als einer Woche werden zudem mindestens einmal in der Woche die Bettwäsche und Handtücher ausgetauscht. Nach dem Wechsel sind diese mit mind. 60 °C zu waschen.

Sollte ein Teilnehmender während seines Aufenthalts Krankheitssymptome an sich feststellen, gilt folgendes Vorgehen:

Hygienemaßnahmenplan/-konzept

- Das Zimmer ist zunächst soweit möglich nicht zu verlassen.
- Bei einem gesundheitlichen Notfall ist der Teilnehmende angehalten, selbst unverzüglich den Rettungsdienst zu informieren. Soweit kein gesundheitlicher Notfall besteht, kann er innerhalb der ärztlichen Sprechzeiten den Betriebsarzt der BBT Tuttlingen kontaktieren bzw. außerhalb der ärztlichen Sprechzeiten den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter Tel. 116 117.
- Im Anschluss ist das Vorgehen je nach Auskunft des ärztlichen Dienstes zu befolgen und ggf. unter Wahrung der Hygienevorschriften (insbesondere Tragen eines Mundschutzes) und unter Vermeidung unnötiger Kontakte die empfohlene Stelle aufzusuchen.

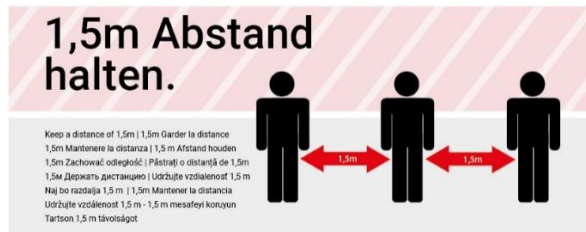
PRIVATZIMMER

Die Nutzung von Privatzimmern erfolgt auf eigene Verantwortung. Hier muss der Vermieter die Sicherstellung der gesetzlich geforderten Mindeststandards sicherstellen. Die BBT Tuttlingen kann für die Nicht-Einhaltung hygienischer Standards in Privatzimmern nicht verantwortlich gemacht werden.

Der Betreiber einer Lehrlingsunterkunft ist über die Vorgehensweise durch die Kursabteilung der BBT zu informieren. Die Durchführung und Verantwortung obliegt dem Betreiber der Unterkunft.

6 Grundregeln (Verhaltensregeln) für Unterrichtsorganisation und Kundendialog

Oberste Priorität in der Unterrichtsorganisation hat der größtmögliche Schutz für die Teilnehmenden sowie die Mitarbeiter. In den Unterrichtsräumen/Werkstätten gilt gem. Vorgaben des Kultusministeriums Baden-Württemberg seit 14.09.2020 kein Abstandsgebot mehr. **Dennoch wenn möglich: Abstand halten!**



Tragen von Mund-Nasen-Maske (MNM) - Maskenpflicht auf dem gesamten Betriebsgelände im Innen- und im Außenbereich sowie während des gesamten Unterrichts

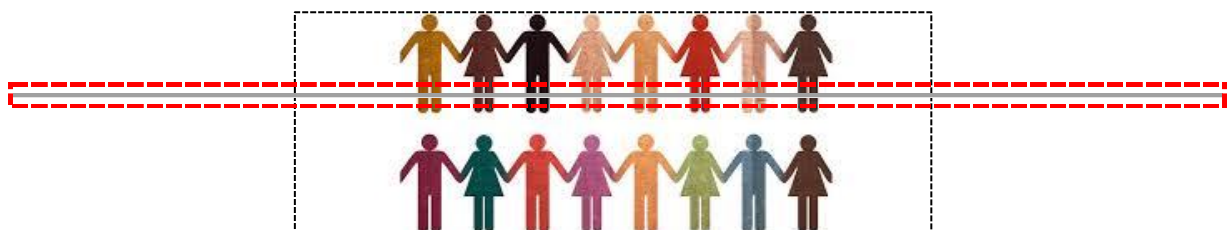
In der BBT Tuttlingen besteht für die Teilnehmenden und Mitarbeitenden eine Maskenpflicht in:

- den Unterrichtsräumen
- den Werkstätten
- den Aufenthaltsräumen
- und im Freien.

Diese Masken sind bestimmungsgemäß über Nase und Mund zu tragen.



Feste Gruppen – Gruppen bleiben zusammen. Aufgrund des Entfalls des verpflichtenden Mindestabstands sollen laut Vorgaben des KM die Teilnehmenden möglichst in festen Gruppen beschult und durch den gesamten Ausbildungstag gebracht werden (gemeinsamer Unterricht, gemeinsame Pause, keine Durchmischung mit anderen Gruppen). Partner- und Gruppenarbeit sind, wenn immer möglich, zu vermeiden. Teilnehmende dürfen keinesfalls zu einer Gruppenarbeit aufgefordert werden, wenn sie dies aus Gründen des Hygiene-/Gesundheitsschutzes ablehnen.



Die Landesregierung hat zum Schuljahresstart 14.09.20 die Rückkehr zum Regelbetrieb in den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen erlaubt. In den handwerklichen Bildungsstätten bedeutet dies, dass in bestimmten Bildungsangeboten, wo die genannten Grundregeln umsetzbar sind, eine Rückkehr zur **Vollauslastung (unter Einbeziehung der Entwicklung der Pandemie)** umzusetzen.

Hygienemaßnahmenplan/-konzept

Hygienemaßnahmenplan/-konzept

Aus Vorsorge gegenüber den Teilnehmenden, den Mitarbeitenden und den Besuchern in unserer Bildungseinrichtung kann es geboten sein, weiterhin die Gruppe auf **eine bestimmte Personenzahl** zu beschränken.



Die **Sicherheitsunterweisung zu Beginn des Unterrichts** wird um die **besonderen Infektionsschutzmaßnahmen** erweitert. Des Weiteren wird eine Abfrage zum aktuellen Gesundheitszustand durchgeführt. Im Bedarfsfall wird eine Fiebmessung vorgenommen.

Sonstige **externe Besucher** müssen zur Dokumentation ihrer Anwesenheit Angaben zur Person und mit der genauen Besuchsdauer hinterlegen. Dieser wird ihnen wenn möglich bereits vorab zusammen mit den Verhaltensregeln zugeschickt.

Material und Werkzeug, was nicht benötigt wird, ist zu entfernen und der Einsatz an Teilen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

7 Prüfungen

Die maximale Anzahl an Prüflingen richtet sich nach der Raumgröße. Die Bestuhlung muss so gestaltet sein, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten ist. Wenn die Abstände nicht ausreichen, kann eine Maskenpflicht angeordnet werden.

Feste (eingeteilte) Prüfungsgruppen dürfen nicht verändert werden. Die Gruppen bleiben während der gesamten Prüfungsdauer unverändert zusammen.

Vor der Prüfung sollte durch rechtzeitiges Öffnen ein Warten vor dem Raum vermieden werden.

Wobei die Prüflinge in der Einladung darauf hinzuweisen sind, möglichst nicht früher als max. 30 Minuten vor der Prüfung zu erscheinen.

Die Teilnehmer müssen einen Einweg-Mund-Nasen-Schutz während der gesamten schriftlichen Prüfungen tragen. Für evtl. notwendige Pausen, ist den Prüflingen eine Pausenfläche zuzuweisen.

Nach der Prüfung werden die Prüflinge angehalten, das Gelände direkt zu verlassen.

Die Reinigung der Tische sowie die Reinigung von Arbeitsmaterial und -geräten erfolgt durch den Prüfungsausschuss bzw. das Team Prüfungswesen.

Die Durchführung von reinen Online-Prüfungen ist aktuell nicht möglich.

Die Prüfungsaufsicht trägt ebenso eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Alle weiteren Fragen zum Ablauf der Prüfung beantwortet Handwerkskammer Konstanz, Fachbereich Prüfung erreichbar unter 07531 205 350 (Fachbereichsleiterin Frau Dinort) bzw. bei der IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg, Fachbereich Prüfung erreichbar unter 07721 922 168 (Herr Wolf-Dieter Bauer) oder die Kursabteilung der BBT erreichbar unter 07461/9290-0

8 Besprechungen, Veranstaltungen und Fremdvermietungen

Persönliche Besprechungen und Veranstaltungen bleiben auf das absolut notwendige Maß begrenzt. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen. Auch kleine Besprechungen in Büros sind zu vermeiden. Hierfür sind ebenfalls die Theorieräume zu nutzen.

Die Geschäftsführung übergibt die Entscheidung den Verantwortlichen, ob externe Anfragen zur Anmietung von Räumen/Werkstätten angenommen werden. Voraussetzung hierfür ist die Akzeptanz des Mieters das vorliegenden Hygienekonzept der BBT umzusetzen.

Durchgeführt werden die regelmäßigen Veranstaltungen, wie z.B. Innungs- und Mitgliederversammlungen sowie Veranstaltungen von Bestandskunden.

Des Weiteren werden langjährige Mietverhältnisse mit z.B. Fachverbänden fortgesetzt, sofern sich diese Mieter dazu verpflichten, auf die Einhaltung der Hygienemaßnahmen zu achten bzw. gegenüber deren Teilnehmer durchzusetzen.

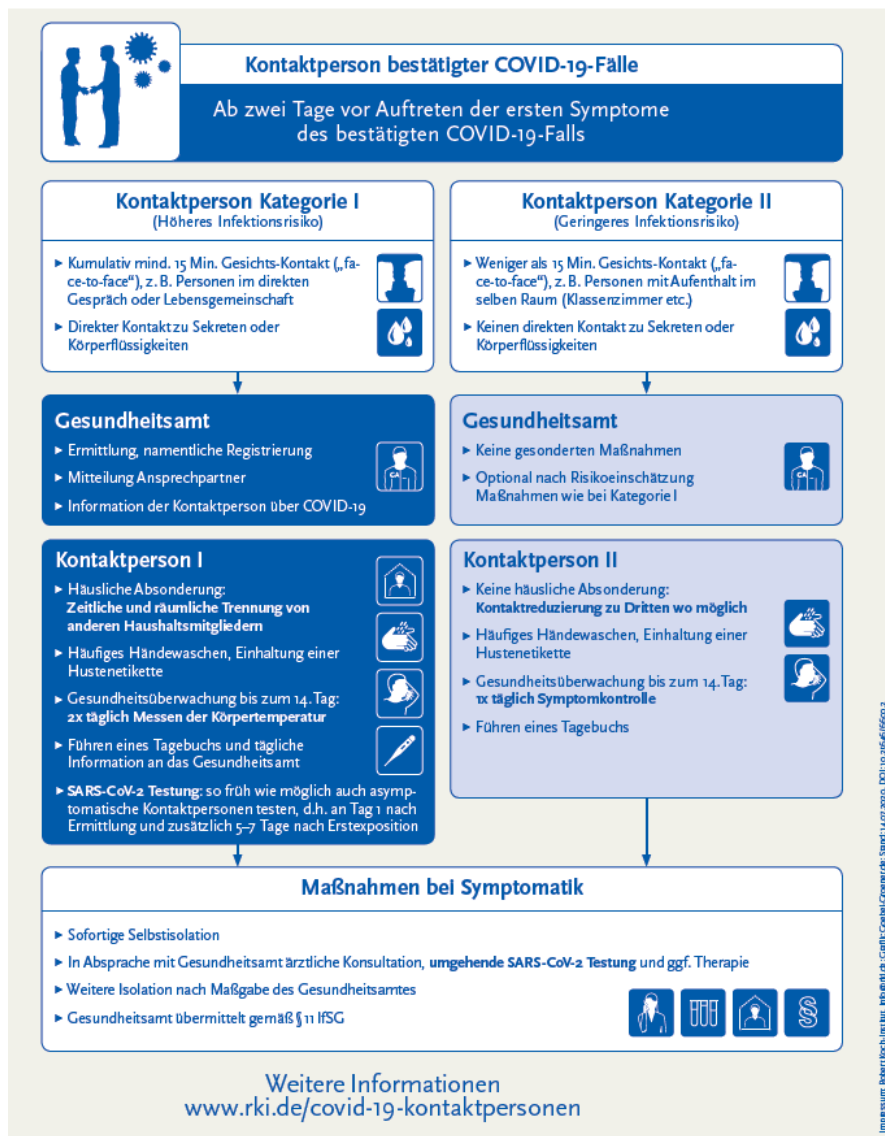
Die Mieter sind angehalten, sich beim Aufenthalt unabhängig von Unterrichtsaktivitäten in der BBT nur in ihrem Zimmer oder im Außenbereich aufzuhalten, eine gemeinschaftliche Nutzung von sonstigen Räumen ist nicht vorgesehen. Veranstaltungen und deren Größe richten sich nach den jeweils gültigen Maßgaben der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg.

9 Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem Gesundheitsamt zu melden. Die Meldung erfolgt ausschließlich über die Geschäftsführung.



Kontaktpersonennachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen



Quelle: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Grafik_Kontakt_allg.pdf?__blob=publicationFile

10 Risikogruppen und arbeitsmedizinische Vorsorge

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen beziehungsweise anzubieten.

- Beschäftigte können sich individuell von dem Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition
- Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Der Betriebsarzt kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen
- Arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen, die Organisation der Vorsorge erfolgt in enger Abstimmung mit dem Betriebsarzt
- Die Anordnung und Durchführung von Quarantänemaßnahmen geschieht in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt und unter Einbeziehung des Betriebsarztes

Bei minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit relevanten Vorerkrankungen entscheiden die Erziehungsberechtigten über die Teilnahme am Unterricht. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwister) leben, die einer Risikogruppe angehören. Für eine ggf. Teilnahme an Prüfungen werden - soweit irgend möglich – individuelle räumliche Möglichkeiten eröffnet.

Für schwangere Teilnehmerinnen gelten die Regelungen analog zu den Risikogruppen.

11 Umgang im Infektions- oder Verdachtsfall/Teilnahmeausschluss

Wenn in der BBT Tuttingen eine COVID-19- Erkrankung nachgewiesen wird, müssen zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung nach Rücksprache mit dem Geschäftsführer und Abstimmung mit dem Gesundheitsamt, umgehend Maßnahmen ergriffen werden.

Hier die zuständigen Kontaktadressen:

Gesundheitsamt Tuttingen URL: <https://www.landkreis-tuttingen.de/Kreisverwaltung/%C3%84mter-Aufgaben/Gesundheitsamt>

In möglichen Infektions- oder Verdachtsfällen ist der Geschäftsführung zu informieren.

Essentielle Maßnahmen zum Management von Ausbruchssituationen beinhalten neben der Implementierung von erweiterten Hygiene- und Infektionskontrollmaßnahmen die Identifizierung der infizierten Personen durch zeitnahe Diagnostik von symptomatisch Erkrankten und durch ein Screening von asymptomatischen Personen mit und ohne direkten Kontakt zu Infizierten und konsequente Nachverfolgung und Management von Kontakten mit dem übergeordneten Ziel Infektionsketten zu erkennen und zu unterbrechen.

Grundsätzlich gilt, dass erkrankte Personen sich sofort in die durch das örtliche Gesundheitsamt verordnete häusliche Quarantäne begibt. Alle weiteren Informationen erhält die betroffene Person durch das Gesundheitsamt bzw. den behandelnden Arzt.

Für die BBT gilt, dass auch Kontaktpersonen Kategorie I (siehe Schaubild Meldepflicht) in die häusliche Absonderung geschickt werden. Der Betrieb wird durch die BBT informiert, dass der Teilnehmende gebeten wurde, sich in die häusliche Quarantäne zu begeben. Alle weiteren Informationen erhält die betroffene Person durch das Gesundheitsamt bzw. dem behandelnden Arzt.

Kontaktpersonen Kategorie II werden im Unterricht belassen und können weiter teilnehmen. Sie sind angehalten möglichst alle Kontakte zu Dritten zu vermeiden bzw. besonders auf die

Hygienemaßnahmenplan/-konzept

Hygienevorschriften zu achten. Darüber hinaus wird täglich vor Unterrichtsbeginn abgefragt, ob sich Symptome eingestellt haben.

Ausschluss von der Teilnahme am Unterrichtsbetrieb

Um das Infektionsrisiko für die Teilnehmenden, der Ausbilder und Dozenten zu minimieren, ist es wichtig, dass am Unterricht keine Personen teilnehmen, die sich möglicherweise mit dem SARS-CoV-2 Virus infiziert haben. Ausgeschlossen von der Teilnahme sind deshalb Personen,

- die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch kein ausreichender zeitlicher Abstand bzw. zwei negative Tests vorliegen, oder
- die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur oder Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns aufweisen
- Personen, die aus einem gem. RKI definierten Risikogebiet zurückgekehrt sind und noch keinen bestätigten negativen Test aufweisen können.

12 Schlussbestimmungen

Dieses Hygienekonzept gilt ab dem 19.10.2020 bis zum 30.06.2021 und kann ggf. verlängert oder durch notwendige Ergänzungen verändert werden. Die Hygienemaßnahmen und – konzept ersetzt die aktuelle Fassung des Hygienemaßnahmenplans in der Fassung vom 21.09.2020.

Wenn durch Gesetze oder Verordnungen (2.8. des Bundes, des Landes Baden-Württemberg oder des Gesundheitsamtes) Regelungen getroffen werden die diesem Konzept widersprechen oder weitergehende Vorgaben/Einschränkungen treffen, ersetzen diese die entsprechenden Regelungen des vorliegenden Hygienemaßnahmenplans.

Verkündet und veröffentlicht durch die BBT Tuttlingen, Geschäftsführung.

Tuttlingen, den 19.10.2020

Roland Aicheler, Geschäftsführer



Stand: 19.10.2020/RA